

06.03.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/049

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2/2012 und 14/2012

Theodor-Körner-Straße: Aufwandsspaltungsbeschluss gemäß § 8 der Straßenausbaubeitragssatzung für die Straßenentwässerung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	21.03.2016 -							
Verwaltungsausschuss	04.04.2016 -							
Rat	07.04.2016 -							

Beschlussvorschlag

Der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Theodor-Körner-Straße wird abgespalten. Für die Erneuerung und Verbesserung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Straßenentwässerung der Theodor-Körner-Straße, Stadtteil Neustadt a. Rbge., werden die Eigentümer der Grundstücke, die durch diese Maßnahme einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erlangt haben, gemäß § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit §§ 1 und 8 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Stadt Neustadt a. Rbge. im Wege der Aufwandsspaltung zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen.

Anlass und Ziele

Die Fahrbahn der Theodor-Körner-Straße war verschlissen und wurde 2011/2012 grundrenoviert und verbessert. Gleichzeitig mussten für die Straßenentwässerung die Gossen, Abläufe und Anschlussleitungen erneuert werden.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2012/2016		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660.10002515		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	51.888,41 EUR (2016 – Beiträge)	EUR
Aufwand/Auszahlung	124.030,20 EUR (2011/2012 – Rechnungen)	EUR
Saldo	66.141,79 EUR	EUR

Begründung

Bei den Maßnahmen handelt es sich um Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. Die Erhebung der Beiträge für Teile einer öffentlichen Einrichtung (hier Fahrbahn und Entwässerung) ist u. a. erst dann möglich, wenn ein formeller Beschluss über die Aufwandsspaltung erfolgt ist. Er ist eine rechtliche Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflichten.

Der Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn wurde bereits mit Beschluss vom 01.03.2012 abgespalten, so dass jetzt nur noch ein Aufwandsspaltungsbeschluss für die Kosten der Straßenentwässerung zu fassen ist.

Die Theodor-Körner-Straße wird als Straße mit starkem innerörtlichem Verkehr eingestuft. Für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 a SABS 40 % der beitragsfähigen Kosten auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umlagefähig, bei der Straßenentwässerung sind es gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2c SABS 50 % der beitragsfähigen Kosten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die jährlichen Folgekosten für die Straßenunterhaltung und –kontrolle sowie für Zinsen und Abschreibungen betragen ca. 2.800 EUR.

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung können die Straßenausbaubeiträge für die bereits in den Jahren 2011/2012 durchgeführten Maßnahmen erhoben und festgesetzt werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -